

88A - TAUCHERRISIKO

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die der versicherten Person bei der nichtberuflichen bzw. nicht wettkampfmäßigen Ausübung des Tauchsportes bis zu einer Tauchtiefe von 40m zustoßen.

In Erweiterung der Bestimmungen der AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO₂ Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Unfallkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,-- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.